Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 134 (2008)
Heft: 31-32: Aufwind

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

FACHTAGUNG ZU EINSTELLHALLEN

An einer überaus gut besuchten SIA-Tagung liessen sich Ingenieure an der ETH Zürich am 19. Juni 2008 über die Problematik des Durchstanzversagens informieren. Neben Angaben zum praktischen und zum rechnerischen Vorgehen bei Überprüfungen erhielt das Publikum auch Hinweise zu juristischen Fragen.

Nach der ersten SIA-Tagung zur Tragsicherheit von Einstellhallen vom 5. Juni 2008, die in französischer Sprache an der EPF Lausanne stattgefunden hatte, folgte am 19. Juni ihr deutsches Pendant an der ETH Zürich. Mit rund 280 Teilnehmenden war die Tagung, die sich verschiedenen Aspekten des Durchstanzversagens von Einstellhallen widmete, sehr gut besucht.

EINSTURZ ALS ANLASS

Der Einsturz einer Einstellhalle nach einem Brand in Gretzenbach im November 2004, der sieben Todesopfer gefordert hatte, warf die Frage auf, ob sich solche Unglücksfälle wiederholen könnten. Der SIA lancierte daher ein Projekt, um das Gefahrenpotenzial abzuschätzen, um spezifische technische Grundlagen zur Überprüfung bestehender oder Bemessung neuer Einstellhallen zu erarbeiten und um die betroffene Öffentlichkeit für die Problematik zu sensibilisieren (TEC21 41/2007, S. 38). Der Leiter dieses Projekts, Peter Ritz, führte in die Tagung ein und informierte gleichzeitig über die geleisteten Arbeiten in den Bereichen Technik und Kommunikation. Ein Hauptresultat des Projektteams wurde an der Tagung abgegeben: die SIA-Dokumentation zur Tragsicherheit von Einstellhallen.

NACHLÄSSIGKEIT UND SPRÖDE BAUWEISE

Aurelio Muttoni, Dozent an der EPF Lausanne und Leiter des technischen Projektteams, erläuterte die Gründe, die die Decke in Gretzenbach hatten einstürzen lassen: Eine zu grosse Erdüberdeckung, Bemessungsfehler, Ausführungsmängel und letztlich die brandbedingten Verformungen hatten zu Querkräften geführt, die den vorhandenen Widerstand überstiegen. Das Versagen erfolgte spröde, begann mit dem Durchstanzen bei der am stärksten belasteten Stütze und breitete sich sofort auf die weiteren Stützen aus; innert weniger Sekunden kollabierte die ganze Decke der Einstellhalle. Die Projektgruppe analysierte die bekannten Fälle, bei denen ein Durchstanzversagen zum Einsturz geführt hatte, und konzentrierte sich dabei auf die hauptsächlichen Versagensgründe. Als wesentlichsten Faktor bezeichnete Muttoni die Erdüberdeckung. Es komme immer wieder zu Erdaufschüttungen auf Einstellhallen, für die die Tragkonstruktion nicht ausgelegt sei. Weitere Gründe seien historisch bedingt. Das Augenmerk habe früher vorab den Biegebeanspruchungen gegolten; die Querkraftkonzentrationen im Stützenbereich seien dagegen oft unterschätzt oder vernachlässigt worden. Muttoni erläuterte die Wirkung der entsprechenden Faktoren auf die Tragsicherheit. Besonders gefährlich ist beim Durchstanzversagen das spröde Tragwerksverhalten. Anders als bei einem Biegeversagen fehlen sichtbare Warnsignale. Auch kurz vor dem Einsturz sind die Durchbiegungen in einer Flachdecke relativ gering, und die Risse bilden sich auf der Plattenoberseite, werden somit meist nicht bemerkt. Laut Muttoni ist in den letzten Jahrzehnten ohnehin eher zu spröde gebaut worden. Er hob die Wichtigkeit einer duktilen Bauweise hervor und empfahl bei Neubauten dringend die Verwendung von Durchstanzbewehrungen.

VORGEHEN BEI DER ÜBERPRÜFUNG

Wie man als Ingenieur eine Überprüfung vornimmt, legte Konrad Moser dar. Er wies auf die sichtbaren und unsichtbaren Gründe hin, die eine Untersuchung erfordern können. Dabei schloss er auch Überlegungen zum Verhältnis zwischen Auftraggeber und mandatiertem Ingenieur ein und empfahl, im Vorfeld solcher Überprüfungen das Vorgehen gegenseitig klar zu regeln. Die Zustandserfassung soll bei möglichst geringem Aufwand zuverlässige Aussagen erlauben. Die Überprüfung erfolgt daher in Phasen und geht je nach vorhandenen Planunterlagen und angetroffenem Zustand schrittweise von zerstörungsfreien zu zerstörenden Untersuchungen über, zu denen Bohrkernentnahmen oder Spitzarbeiten zählen können.

MEHRERE NACHWEISVERFAHREN

Wie die gewonnenen Erkenntnisse in die Berechnung des Erfüllungsgrads – Die Aussage, in welchem Mass ein bestehendes Tragwerk rechnerisch die vorgegebenen Anforderungen an die Tragsicherheit erfüllt – einfliessen, erklärte Stefano Guandalini. Er zeigte die numerische Seite des Vorgehens anhand eines Beispiels, bei dem eine erste Überprüfung zu einem ungenügenden Durchstanzwiderstand geführt hatte. Gekonnt erläuterte er danach die weiteren Berechnungsgänge und frischte dabei da und dort die statischen Kenntnisse etwas auf. Der Exkurs streifte die in Modellungenauigkeiten versteckten Reserven und umfasste auch einen probabilistischen Nachweis. Hier schaltete sich nochmals Aurelio Muttoni ein und legte die Vor- und Nachteile der verschiedenen Verfahren dar. Er unterstrich die umfassendere Sichtweise des probabilistischen Ansatzes, empfahl angesichts der praktischen Schwierigkeiten aber die Kombination mit einem deterministischen Nachweis, um die Vorteile beider Verfahren optimal zu nutzen.

DAS LETZTE WORT DEN JURISTEN

Nachdem Armand Fürst noch eine prägnante Kurzfassung der in der Dokumentation aufgeführten Massnahmen vorgestellt hatte, ging das Wort an Bundesrichter Hansjörg Seiler. Er skizzierte in seinem Referat die verschiedenen Verhältnisse aus Vertrag oder Gesetz zwischen Bauherrschaft, Fachspezialist und geschädigten Dritten und erläuterte einzelne Fragen zu Haftung, Mangel und Verschulden in zivil- und strafrechtlicher Hinsicht. Er schloss mit der Bemerkung, er hoffe, die Ingenieure würden die Juristen nie oder nur wenig brauchen.

Martin Grether, dipl. Bauing. ETH SIA,
martin.grether@techkomm.ch

DOKUMENTATION

SIA-Dokumentation D 0226
Tragsicherheit von Einstellhallen
Kurzeinführung ins Tragverhalten, wichtigste Parameter des Durchstanzens, Erläuterung von der Zustandserfassung bis zur Massnahmenempfehlung und möglichen Verstärkungsmethoden. Mit juristischen Erläuterungen und Anhang.
106 S., Format A4, broschiert, Fr. 96.–
ISBN 978-3-03732-013-6
Bestellen: distribution@sia.ch oder Tel. 061 467 85 74
Die Dokumentation ist auch in französischer Sprache erhältlich.

WAHLEN IN KOMMISSIONEN

(sia) Im 1. Semester 2008 erklärten sich wiederum SIA-Mitglieder und aussenstehende Fachleute zur Mitarbeit in Kommissionen des SIA bereit. Sie wurden von der Delegiertenversammlung (DV) oder der Direktion gewählt. Mit ihrem Spezialwissen leisten die Kommissionsmitglieder einen wichtigen Beitrag zur Tätigkeit des SIA. Die Direktion und das Generalsekretariat danken allen, die ihre Zeit und ihr Wissen dem SIA zur Verfügung stellen. Die Mitarbeit in Kommissionen steht allen Mitgliedern offen. Interessierte finden die Vakanzen und die Kontaktpersonen unter www.sia.ch/stellen.

ZNO
Zentralkommission für Normen und Ordnungen (Wahl durch DV SIA)
– Markus Tütsch, Bau-Ing. FH/SIA, Niederhasli, Vertreter SBV
– Dr. Christian Schärer, Lic. rer. pol., Zürich, Vertreter VSS
SIA 118
Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
– David Th. Augustin Sansonnens, Master of Law, Flamatt, Vertreter SGV
Kommission Frau und SIA
– Béatrice Aebi, Arch. ETH/SIA, Zürich, Präsidentin (bisher a.i.)
– Valérie Ortlieb, Arch. EPFL/SIA, La Tour-de-Peilz
– Heidy Rey, Arch. EPFL/SIA, Lausanne
SIA 102
Leistungen und Honorare der Architekten
– Martin Zulauf, Arch. ETH/BSA/SIA, Bern, Präsident
– Markus Friedli, Arch. ETH/BSA/SIA, Frauenfeld
SIA 180
Wärmeschutz im Hochbau (Neukonstituierung)
– Dr. Claude Roulet, Phys. EPFL/SIA, Apples, Präsident
– Martin Bohnenblust, Ing. HTL, Langnau
– Patricia Bürgi, Arch. HTL, Energie-Ing. NDS/HTL, Muttenz
– Prof. Dr. Stéphane Citherlet, Phys. ETH, Yverdon-les-Bains
– Dr. Raphaël Compagnon, Phys. EPFL, Freiburg
– Andreas Eggenberger, Masch.-Ing. HTL, Lyssach
– Thomas Frank, Bau-Ing. ETH, Dübendorf
– Hans D. Halter, Arch. SIA, Windisch
– Antje Heinrich, Ing. Arch. TH, lic. rer. reg., Zürich
– Christoph Mercier, Arch. EPFZ/SIA, Epalinges
– Michael Walk, Phys., Winterthur
– Stefan Wiederkehr, El.-Ing. HTL, Energie-Ing. NDS, Bern
– Prof. Gerhard Zweifel, Masch.-Ing. ETH/SIA, Horw
SIA 382/8
Lüftungs- und Klimaanlagen in Spitälern
– Kurt Hildebrand, Ing. HLK FH/SIA, Illnau, Präsident
– Zoran Alimpic, Ing. HLK FH, MBA, Zürich
– Cornelius Bodmer, Arch. ETH/SIA, Aarau
– Arnold Brunner, Ing. SIA, Schwerzenbach
– Martin Buser, lic. phil. nat., Bern
– François B. De Wolff, Arch. EPF/SIA, Lausanne
– Peter Glaus, Ing. FH/REG A/SIA, Zufikon
Dr. sc. techn. Peter Hartmann, Masch.-Ing. ETH/SIA, Effretikon
– Prof. Dr. Rüdiger Külpmann, Ing. SIA, Berlin
– Christopher Pyroth, Masch.-Ing. HTL, Lausanne
– Prof. Dr. med. Christian Ruef, Zürich
– Werner Straub, Ing. HTL, Winterthur
– Roger Waeber, Natw. ETH/SIA, Winterthur
– Rolf Wehrli, Masch.-mech., Wattwil
SIA 410
Klassierungsmethodik für die Systeme der Gebäudetechnik (Neukonstituierung)
– Kurt Hildebrand, Ing. HLK FH/SIA, Horw, Präsident
– Alfred Freitag, Verkaufsleiter, Hinwil
– Beat Hofer, Berufsschullehrer, Zürich
– Urs Lippuner, Ing. FH/SIA, Zürich
– Werner Lüthy, Ing. HTL (HLK), Winterthur
– Hans-Peter Schärer, Informatiker HF, Zürich
– Peter Scherer, Haustechniker, Zürich
– Daniel Sommer, Bildungsberater, Maur
– Dr. Jürg Tödtli, El.-Ing. ETH, Zug
– Volker Wouters, El.-Ing. HTL/SIA, Basel
– Prof. Gerhard Zweifel, Masch.-Ing. ETH/SIA, Horw
Kommission Merkblatt 2003 «Mobilität» (Neukonstituierung)
– Dr. Martin Lenzlinger, Phil. II/SIA, Zürich, Präsident
– Dr. Philipp Dietrich, Masch.-Ing. ETH, Villigen
– Bruno Hösli, Bau-Ing. HTL, Raumplaner NDS HTL FSU, Zürich
– Gianni Moreni, lic. oec. HSG, Zürich
– Walter Ott, lic. oec. publ., El.-Ing. ETH, Raumplaner ETH/NDS, Zürich
– Katrin Pfäffli, Arch. ETH/SIA, Zürich
– Pierre Renaud, Masch.-Ing. EPF/SIA, La Sagne
– Martin Tschopp, MSc in Geography, Ittigen
– Erich Willi, Geograf, Zürich
– Prof. Klaus Zweibrücken, Ing., Zürich

WALD ALS ERHOLUNGSGEBIET

(pd/jk) Ein interdisziplinäres, eintätiges Seminar am 18. September 2008 in Aarau beleuchtet die Bedeutung des Waldes als Grünraum im Siedlungsgebiet. Es richtet sich an Fachleute spezialisierter Büros, Delegierte von Forstbetrieben und Behörden sowie interessierte Fachpersonen aus dem Bereich Freizeit und Erholung oder Landschaftsentwicklung. Der Fachverband Schweizer RaumplanerInnen (FSU) und der Bund Schweizer LandschaftsarchitektInnen (BSLA), beides SIA-Fachvereine, treten als Partnerorganisationen auf. Weitere Informationen und Anmeldeunterlagen finden sich auf der Website der Fortbildung Wald und Landschaft.
www.fowala.ch

DETAILS
Datum und Zeit: 18.9.2008, 9.15–16.30 Uhr
Ort: Restaurant Schützen, Aarau
Kurskosten: Fr. 280.– (Partnerorganisationen)
Fr. 350.– (Übrige)
Anmeldefrist: 5. 9. 2008
Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens berücksichtigt

AKTUELLES AUS DEM GERICHTSSAAL

Manchmal sind gerichtliche Streitigkeiten unvermeidbar. Für Architekten und Bauingenieure können diese im Ernstfall schnell zu einer Überforderung werden und sich zu ihren Ungunsten entwickeln. Denn die Rechtsprechung kann sehr spitzfindig sein.

Die Veranstaltung «Backstage» des SIA und des Departements Architektur der ETH Zürich zum Thema «Planer und Recht: Aktuelles aus dem Gerichtssaal» fand Ende Juni in Zürich statt. Juristen und Planer diskutierten Beispiele aus der Praxis. Dass es sehr schwierig sein kann, sich im gerichtlichen Streitfall erfolgreich zu behaupten, zeigen zwei Bundesgerichtsentscheide, die Peter Rechsteiner, Anwalt und Baujurist aus Bern, vorstellte. Wie genau es das Gericht zum Teil wissen will, verdeutlichte insbesondere der Fall eines Architekten, der eine nachträgliche Forderung für Mehrleistungen stellte, insbesondere für die Gestaltung der Umgebung.

MEHRFORDERUNGEN

Der Architekt entwarf und plante für einen Cheminéehersteller ein neues Betriebsgebäude mit Verwaltungs-, Ausstellungs- und Lagerräumen sowie mit einer Betriebswohnung. Im Vertrag vereinbarten die Parteien ein Pauschalhonorar. Zugrunde gelegt wurde dem Vertrag ein Leistungskatalog gemäss Leistungs- und Honorarordnung (LHO) 102 des SIA. Nach der Realisierung des Bauvorhabens stellte der Architekt eine Mehrforderung über das vereinbarte Pauschalhonorar hinaus. Obschon der Architekt seine Mehraufwendungen unter anderem für die Gestaltung der Firmentafel, für Verhandlungen mit den Nachbarn oder für Sitzungen mit dem Gartenbauer genau in Stunden angab, lehnte das Gericht in erster wie auch letzter Instanz den Anspruch auf Mehrforderungen ab. Hauptbegründung war, dass der Architekt nicht genau genug dargelegt habe, welche konkreten Bemühungen er im Sinne von Mehrleistungen erbracht habe. Diese hätten so detailliert angegeben werden sollen, dass sie vom Gericht nachvollziehbar gewesen wären. Zudem umfassten die von den Parteien übernommenen Bestimmungen der LHO 102 im Allgemeinen ein Bauvorhaben als Ganzes, mithin also auch die Gestaltung der Umgebung.

PAUSCHALHONORAR JA ODER NEIN?

Deutlich wird hier vor allem, dass bei der Vereinbarung von Pauschalhonoraren grosse Vorsicht geboten ist. Insbesondere bei grossen und komplexen Planungsaufgaben. Auf jeden Fall aber ist die LHO als alleiniger Leistungsbeschrieb bei Pauschalvereinbarungen nicht hinreichend. Sie sei dafür zu wenig detailliert, und eine Pauschalvereinbarung verlange sehr detaillierte und genau vorausschauende Vereinbarungen, so die klaren Worte Peter Rechsteiners. Pius Flury, Direktionsmitglied des SIA, beurteilte in seinem anschliessenden Referat und auch in der Podiumsdiskussion die Pauschalvereinbarung kritisch. Er wie auch Stimmen aus dem Publikum meinten, dass Pauschalvereinbarungen durchaus möglich seien. Allerdings müssten dann alle Leistungen minuziös vereinbart und abgegrenzt werden. Für kleine Aufgaben seien Pauschalvereinbarungen eher geeignet. Für komplexe Grossaufgaben aber rät er davon ab. Unabhängig von der Grösse dürfe man auch nicht vergessen, dass das Planen und Realisieren von Bauten immer gewisse Überraschungen in sich bergen kann. Eine Folge davon könne sein, dass sich die Anforderungen an die Planer und auch deren Leistungen ändern. Wie bei einer Pauschalvereinbarung diesem Umstand zu entsprechen ist, wusste im Saal niemand richtig zu beantworten.

LÜCKENHAFTE LHO

Die LHO betrachtet Flury nach wie vor als sehr gute Grundlage. Allerdings bemängelte er gewissen Lücken darin. Insbesondere dem Anspruch an die ganzheitliche Betrachtung einer Bauaufgabe werde mit den LHO heute nicht mehr Rechnung getragen. Er denkt dabei zum Beispiel an Mehrleistungen, die entstehen aufgrund zunehmender sicherheitstechnischer Anforderungen oder des hohen Nachhaltigkeitsanspruchs. Darauf und auf fehlende Angaben zur Pauschalvereinbarung müssten die LHO überprüft werden.

SORGFALTS- UND TREUEPFLICHT

Im zweiten Bundesgerichtsentscheid, den Peter Rechsteiner erläuterte, wurde ein Bauingenieur mit der Projektierung der Baugrube, der Baugrubensicherung sowie der Tragkonstruktion eines Dreifamilienhauses beauftragt. Weiter gehörten die Baukontrolle der Tragkonstruktion sowie die Bauleitung der Baugrube und deren Sicherung dazu. Ein zur Submission eingeladenes Unternehmen unterbreitete in der Folge eine kostengünstigere Variante für die Baugrubensicherung, als die vom Bauingenieur entwickelte Lösung. Das mit der Gesamtleitung der Planung und Realisierung beauftragte Unternehmen nahm die kostengünstigere Variante für die Bauherrschaft an. Dies unter der Bedingung, dass die Variante vorher mit dem Bauingenieur respektive der Bauleitung abgesprochen werde, was dann aber nie geschehen ist. Im Verlaufe der Aushubarbeiten stürzte die Baugrube teilweise ein. Erst vier Tage danach wurde der Bauingenieur informiert und aufgefordert, die Situation zu beurteilen. Dabei stellte der Bauingenieur fest, dass eine seiner Ansicht nach völlig ungenügende Baugrubensicherung ausgeführt worden war. Trotz sofort eingeleiteten Gegenmassnahmen rutschte der Hang weiter ab, wobei Nachbarhäuser und angrenzende Werkleitungen beschädigt wurden. Die Versicherung der Bauherrschaft kam einstweilen ganz für den finanziellen Schaden auf. Im Anschluss daran konnten sich die am Bau beteiligten Parteien nicht über die interne Aufteilung der Schadensersatzpflicht einigen. Die Versicherung der Bauherrschaft klagte daraufhin den Bauingenieur ein und machte damit einen Teil des von ihm bezahlten Betrages geltend. Mit der Begründung, dass die fachliche und rechnerische Überprüfung von Unternehmervarianten eine Zusatzleistung sei, die vorher hätte vereinbart werden sollen. Da dies nicht der Fall war, wurde der Ingenieur diesbezüglich nicht für den Schaden haftbar gemacht. Allerdings befand das Gericht den Ingenieur für schuldig in Bezug auf die Verletzung der allgemeinen Sorgfalts- und Treuepflicht. Weil der Ingenieur behauptet hatte, die Unternehmervariante sei auch ohne rechnerische und fachliche Überprüfung untauglich, interpretierten die Richter deren Unzulänglichkeit als offensichtlich. In diesem Falle hätte der Ingenieur die Pflicht gehabt, die Bauherrschaft oder den Architekten in Erfüllung der verlangten Sorgfalt und Treue auf die Risiken aufmerksam zu machen. Da es umstritten war, ob er dies getan hatte oder abgemahnt hatte, wies das Bundesgericht den Fall an die Vorinstanz zurück. Gleiches geschah mit der Frage, ob allenfalls

das Projekt des Ingenieurs Ursache für die mangelhafte Variante des Unternehmers gewesen war.

BERUFSETHIK

Paul Lüchinger, Bauingenieur aus Zürich, zeigte sich betroffen über den geschilderten Vorfall. Insbesondere müsse er ein grosses berufsethisches Fragezeichen setzen, sagte er. Auf der einen Seite könne er nicht verstehen, wie es der Bauingenieur auch trotz fehlender Auftragsvereinbarung unterlassen konnte, die Unternehmervariante zu prüfen. Auf der anderen Seite habe er als Bauingenieur auch den Anspruch an ausführende Unternehmen, dass diese eine Variante umsetzen, welche den Vorgaben des Ingenieurs entspreche. Auch fragt er sich, warum der Bauingenieur erst vier Tage nach dem Baugrubeneinsturz beigezogen wurde. Auf jeden Fall aber würde das Projekt eine grundsätzlich äusserst fragwürdige und offensichtlich nicht funktionierende Art der Zusammenarbeit offenbaren. Er appellierte deshalb an die Anwesenden, die interdisziplinäre Partnerschaft besser zu leben. Probleme sollten offener angesprochen und gemeinsam durchgestanden werden. Damit sind laut Lüchinger nicht Gefälligkeiten und kulantes Entgegenkommen gemeint. Vielmehr seien die Zuständigkeiten vorgängig klar zu regeln. Und schliesslich müssten die Planenden lernen, die Unterstützung der Juristen mehr und insbesondere früher zu suchen.

HIN ZUR PARTNERSCHAFT

Wie auch aus der anschliessenden, von Walter Maffioletti geleiteten Podiumsdiskussion hervorging, scheint die LHO in Bezug auf die Pauschalhonorierung oder die ganzheitliche Leistung Lücken aufzuweisen, die es zu ergänzen gilt. Auch mag es sein, dass sich vereinzelte Planer rechtlich sehr naiv in den Planungsprozess begeben. Das alles gilt es ernst zu nehmen, zu überprüfen und zu verbessern. Doch – und diese Randbemerkung sei mir an dieser Stelle erlaubt – das Kerngeschäft der Planenden ist das vernetzte Denken und Handeln in positiven und kreativen Lösungsansätzen. Ihre Aufgabe ist die Suche nach immer neueren und noch besseren Lösungen. Risiken gilt es bedingungslos zu minimieren. Sich dabei auch noch auf alle erdenklichen Möglichkeiten zur Klage minutiös vorzubereiten, das müssen auch die Juristen verstehen, dafür bleibt den Planern keine Zeit, und den Aufwand dafür würde auch kein einziger Bauherr bezahlen wollen. Doch zur Aufgabe der Planenden gehört, dass man die rechtlichen Aspekte ernst nimmt, um damit nicht zuletzt auch bessere Voraussetzungen für die spätere Zusammenarbeit zu schaffen. Hier kann guter juristischer Rat wertvoll sein. Anstatt sich also, wie leider häufig der Fall, gegenseitig Vorwürfe zu machen, sollte doch die Frage viel eher sein, wie sich Juristen und Planer aufeinander zubewegen und gegenseitig unterstützen können. Respekt und das Verständnis für den von beiden geleisteten wichtigen Beitrag wären ein Anfang.

Thomas Müller, Leiter PR / Kommunikation SIA

KURZMITTEILUNGEN

VERARBEITER VON BETONSTAHL

(sia) Die Tragwerksnormen fordern im Rahmen der Qualitätssicherung von Betonstahl die Kontrolle der Weiterverarbeiter von Betonstahl in Ringen. Das aktualisierte Register der Weiterverarbeiter von Ringmaterial gibt Auskunft über die Firmen, bei denen eine Zertifizierung gemäss Norm SIA 262 (Ausgabe 2003) erfolgreich durchgeführt wurde. Die im Register aufgeführten Weiterverarbeiter unterliegen einer vertraglich geregelten, periodischen Überwachung und werden nur so lange im Register geführt, als die Resultate der Eigen- und Fremdüberwachung des aufgeführten Ringmaterials den Anforderungen der Norm SIA 262 genügen. Das Register ist bis zum 31. Dezember 2008 gültig und steht als pdf-Dokument auf der Website des SIA.

www.sia.ch/weiterverarbeiter

VERNEHMLASSUNG VORNORM SIA 282

Die Vornorm SIA 282, *Flüssig aufzubringende Abdichtungen – Produkte- und Materialprüfungen, Konformitätsbescheinigung*, geht in die Vernehmlassung. Das Dokument kann von der Website des SIA heruntergeladen werden. Der Entwurf wird erst nach der Vernehmlassung übersetzt. Für Stellungnahmen wird das Wordformular verwendet, das am gleichen Ort bereit steht. Die Stellungnahme ist nach den Ziffern der Norm geordnet bis zum 15. September 2008 an Martin Gut einzureichen. Stellungnahmen in anderer Form (Briefe, PDF-Files) können nicht berücksichtigt werden.

www.sia.ch/vernehmlassungen

martin.gut@sia.ch

BETONSTAHL

(sia) Das aktualisierte Register der normkonformen Betonstähle und Bewehrungsmatten gemäss Norm SIA 262 (Ausgabe 2003) und 262/1 enthält Produkte, die eine erstmalige Prüfung bestanden haben und deren periodische Überwachung vertraglich geregelt ist. Diese Liste gibt Auskunft über die Kennzeichnung und die Klassifikation sowie über den Umfang des geprüften und produzierten Bereichs. Das bis 31. Dezember 2008 gültige Register ist als pdf-Dokument auf der Website des SIA aufgeschaltet und kann von dort heruntergeladen werden.

www.sia.ch/bewehrungsstahl